

## **B E R I C H T D E S U N A B H Ä N G I G E N W I R T S C H A F T S P R Ü F E R S**

Für die Aktionäre der Gesellschaft K+B Progres, a.s.

### **Spruch des Abschlussprüfers**

Es wurde unsererseits die Wirtschaftsprüfung des beigefügten Rechnungsabschlusses der Gesellschaft K+B Progres, a.s, Firmenidentifikationsnummer 618 60 123 (im Folgenden „die Gesellschaft“) durchgeführt. Der Rechnungsabschluss ist nach Maßgabe der tschechischen Buchführungsvorschriften erstellt worden; dieser besteht aus der Bilanz zum 31.03.2020, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Änderungen des Eigenkapitals sowie der Aufstellung des Cashflows für dasjenige Geschäftsjahr, das am 31.03.2020 endet. Der Rechnungsabschluss besteht ferner auch aus der Anlage zu diesem Dokument, deren Inhalt die Beschreibung angewandeter grundlegender Rechnungslegungsmethodik sowie weitere Erklärungsinformationen bildet. Die Unternehmensdaten sind im Punkt 1 der Anlage dieses Rechnungsabschlusses spezifiziert.

Unserer Ansicht nach wird durch diesen Rechnungsabschluss – im Einklang mit den tschechischen Buchführungsvorschriften – eine wahrheitsgetreue und solide Darstellung von Aktiva und Passiva der Gesellschaft K+B Progres, a.s. zum 31.03.2020, als auch des Aufwands und Ertrages sowie des Wirtschaftsergebnisses und des Cashflows für dasjenige Geschäftsjahr erbracht, das am 31.03.2020 endet.

### **Basis für den Ausspruch des Abschlussprüfers**

Wir haben diese Prüfung im Einklang mit dem Wirtschaftsprüfergesetz sowie nach Maßgabe der Standards der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik für die Abschlussprüfungen durchgeführt. Diese Grundsätze zur Abschlussprüfung werden durch die International Standards on Auditing (ISA) gebildet; diese werden gegebenenfalls mittels der damit zusammenhängenden Anwendungsklauseln modifiziert. Unsere durch diese Vorschriften definierte Verantwortung wird ausführlicher im Abschnitt Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses beschrieben. Wir sind – im Einklang mit dem Wirtschaftsprüfergesetz sowie nach Maßgabe des durch die Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik gebilligten ethischen Kodexes - von der Gesellschaft unabhängig. Wir haben auch weitere sich aus den erwähnten Vorschriften ergebende ethische Pflichten erfüllt. Wir gehen davon aus, dass die unsererseits angesammelten Informationen eine genügende und geeignete Basis für unseren Ausspruch bilden.

### **Sonstige im Geschäftsbericht beinhaltende Informationen**

Die sonstigen Informationen sind nach Maßgabe der Bestimmungen von § 2 Buchst. b) des Wirtschaftsprüfergesetzes diejenigen Informationen, die im Geschäftsbericht, außerhalb des Rechnungsabschlusses und unseres Abschlussprüferberichtes, dargelegt werden. Die Verantwortung für die sonstigen Informationen trägt der Vorstand der Gesellschaft.

Unser Ausspruch zum Rechnungsabschluss bezieht sich nicht auf die sonstigen Informationen. Trotzdem gehört zu unseren mit der Abschlussprüfung zusammenhängenden Pflichten die zur Kenntnisnahme der sonstigen Informationen sowie die Beurteilung, ob die sonstigen Informationen nicht in signifikanter (materieller) Disproportion mit dem Rechnungsabschluss bzw. mit unseren während der Prüfung erlangten Kenntnissen über die Buchführungseinheit sind, oder ob diese Informationen nicht sonst als signifikant (materiell) unrichtig erscheinen. Wir begutachten auch, ob die sonstigen Informationen in allen belangvollen (materiellen) Hinsichten nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsvorschriften erstellt wurden. Mittels dieser Begutachtung versteht sich, ob die sonstigen Informationen den Forderungen der Rechtsvorschriften in Bezug auf die formellen Obliegenheiten sowie auf die Methodik der Ausarbeitung der sonstigen Informationen im Kontext der Signifikanz (der Materialität) nachkommen, d.h. ob die eventuelle Nichteinhaltung der spezifizierten Forderungen die auf Grund der sonstigen Informationen durchgeführte Schlussfolgerung beeinflussen könnte.

Es wird unsererseits aufgrund der angewendeten Methodik, insoweit wir beurteilen können, dargelegt, dass

- die sonstigen Informationen, mittels der diejenigen Tatsachen spezifiziert werden, die auch den Gegenstand der Darlegung im Rechnungsabschluss bilden, in allen belangvollen (materiellen) Hinsichten im Einklang mit dem Rechnungsabschluss sind und
- die sonstigen Informationen im Einklang mit den Rechtsvorschriften ausgearbeitet wurden.

Des Weiteren sind wir verpflichtet zu prüfen, ob auf Grund der Erkenntnisse sowie des Wissens über die Gesellschaft, die wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung erlangen konnten, die sonstigen Informationen nicht signifikante (materielle) sachliche Unrichtigkeiten beinhalten. Wir haben im Rahmen der dargelegten Verfahren und Methodik in den unsererseits erhaltenen sonstigen Informationen keine signifikanten (materiellen) sachlichen Unrichtigkeiten festgestellt.

#### **Haftung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Gesellschaft für den Rechnungsabschluss**

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die Erstellung des Rechnungsabschlusses verantwortlich. Der Rechnungsabschluss hat eine wahrheitsgetreue und solide Vorstellung im Einklang mit den tschechischen Buchführungsvorschriften zu bringen. Der Vorstand haftet auch für ein solches internes Kontrollsystem, das er für die Erstellung des Rechnungsabschlusses für erforderlich hält, damit der Abschluss keine signifikanten (materiellen) Unrichtigkeiten aufweist, die wegen eines Betruges oder eines Fehlers verursacht werden könnten.

Der Vorstand der Gesellschaft hat bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses die Pflicht, zu beurteilen, ob die fortlaufende Dauer der Gesellschaft möglich ist, bzw. – falls dies relevant ist – hat der Vorstand in der Anlage des Rechnungsabschlusses diejenigen Angelegenheiten zu spezifizieren, die auf die fortlaufende Dauer der Gesellschaft bezogen sind; der Vorstand hat die Voraussetzung der fortlaufenden Dauer der Gesellschaft bei der Abschlusserstellung anzuwenden, mit Ausnahme derjenigen Fälle (Situationen), in denen der Vorstand die Auflösung der Gesellschaft oder die Beendigung deren Tätigkeiten vorhaben, resp. wenn dieser über keine andere reale Möglichkeit verfügt, als dies so zu tun.

Der Aufsichtsrat trägt die Verantwortung für die Aufsicht über die Prozesse der buchhalterischen Berichterstattung in der Gesellschaft.

## Haftung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unser Ziel ist, die angemessene Sicherheit zu gewinnen, dass der Rechnungsabschluss insgesamt keine signifikanten (materiellen) Unrichtigkeiten beinhaltet, die wegen eines Betruges oder eines Fehlers verursacht werden könnten. Das angemessene Maß an Sicherheit bildet ein großes Maß an Sicherheit; es besteht jedoch keine Garantie, dass die im Einklang mit den vorstehend dargelegten Vorschriften durchgeführte Prüfung in allen Fällen im Rechnungsabschluss eine eventuell bestehende signifikante (materielle) Unrichtigkeit offenbaren kann. Die Unrichtigkeiten können als Folge von Betrug oder von Fehlern entstehen und diese werden für beachtlich (materiell) gehalten, falls es real vorausgesetzt werden kann, dass durch diese die kaufmännischen Entscheidungen einzeln oder insgesamt beeinflusst werden könnten, die durch die Auftraggeber des Rechnungsabschlusses auf dessen Grund getroffen werden.

Unsere Pflicht während der Durchführung der Prüfung nach Maßgabe der vorstehend spezifizierten Vorschriften ist, während der gesamten Abschlussprüfung eine fachmännische Einschätzung geltend zu machen, sowie den professionellen Skeptizismus zu wahren. Unsere Pflichten sind ferner wie folgt:

- Die Risiken einer signifikanten (materiellen) Unrichtigkeit des Rechnungsabschlusses zu identifizieren und auszuwerten, die wegen eines Betruges oder eines Fehlers verursacht werden könnten, die Prüfungsmethodik zu entwerfen und anzuwenden, die auf diese Risiken reagiert; genügend und geeignete Beweisinformationen zu gewinnen, damit wir auf deren Grund unseren Ausspruch zum Ausdruck bringen können. Das Risiko, dass eine beträchtliche (materielle) Unrichtigkeit unsererseits nicht ermittelt wird, die die Konsequenz eines Betruges bildet, ist höher, als das Risiko einer Nichtoffenbarung einer wegen eines Fehlers verursachten Unrichtigkeit, denn es kann einen Bestandteil eines Betruges bilden wie z. B.: geheime Absprachen (Kollusionen), Verfälschung, mutwillige Unterlassung, unwahrhaftige Erklärungen oder Umgehen der internen Prüfungen.
- Sich mit dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem der Gesellschaft bekannt zu machen, und zwar in so einem Ausmaß, daß wir mit Rücksicht auf bestehende Umstände die Prüfungsmethodik vorschlagen können, nicht damit wir eine Meinung über die Effektivität des internen Kontrollsystems der Gesellschaft äußern können.
- Die Zweckdienlichkeit der angewendeten Buchführungsregeln, die Angemessenheit der durchgeführten buchmäßigen Abschätzungen, als auch die Informationen zu beurteilen, die der Vorstand der Gesellschaft in der Anlage des Rechnungsabschlusses in diesem Zusammenhang spezifiziert hat.
- Die Zweckdienlichkeit des Einsatzes der Voraussetzung der fortlaufenden Dauer der Gesellschaft – bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand, als auch diejenige Tatsache zu beurteilen, ob mit Rücksicht auf die angesammelten Beweisinformationen eine aus den Ereignissen bzw. aus dem Sachverhalt hervorgehende signifikante (materielle) Unsicherheit besteht, wegen der die Möglichkeit der fortlaufenden Dauer der Gesellschaft beträchtlich in Zweifel gezogen werden kann. Sollten wir zum Schluss kommen, dass eine solche signifikante (materielle) Unsicherheit existiert, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die in diesem Zusammenhang in der Anlage des Rechnungsabschlusses dargelegten Informationen hinzuweisen, und falls diese Informationen ungenügend sind, haben wir einen modifizierten Ausspruch zu äußern. Unsere auf die Fähigkeit der Gesellschaft zu fortlaufender Dauer bezogenen Schlussfolgerungen gehen aus den Beweisinformationen hervor, die wir bis zum Datum unseres Berichtes erlangen konnten. Die

zukünftigen Ereignisse oder Umstände können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Fähigkeit zu fortlaufender Dauer verlieren kann.

- Die gesamte Präsentation, deren Gliederung sowie den Inhalt des Rechnungsabschlusses, inkl. der Anlage, in Betracht zu ziehen, als auch die Tatsache zu begutachten, ob durch den Rechnungsabschluss die dokumentarischen Transaktionen und Vorkommnisse auf die Art und Weise widerspiegelt werden, dank der eine wahrheitsgetreue Darlegung sichergestellt wird.

Wir haben den Vorstand sowie den Aufsichtsrat unter anderem über das geplante Ausmaß sowie über die zeitliche Abstimmung der Abschlussprüfung zu informieren; wir haben ihnen die während der Prüfung festgestellten signifikanten (belangvollen) Erkenntnisse mitzuteilen, einschließlich der evtl. unsererseits festgestellten beträchtlichen Mängel im Kontrollsystem.

In Pilsen, den 25.09.2020

VALENTA – NOCAR, s.r.o.  
U Radbuzy 4, 301 00 Plzeň  
Lizenz der Wirtschaftsprüferkammer der ČR Nr. 360

Josef Nocar, Dipl. Ing.  
Wirtschaftsprüfer, Lizenz Nr. 1942